Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG-Novelle 1990)

Bericht

des

Sozial - und Gesundheits -

Ausschusses

Der Sozial- und Gesundheits-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 3.Mai 1990 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG-Novelle 1990) beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossenen Gesetzesentwurf wird angenommen.

Zu Art.I Z.19 und 20:

Der Ausschuß geht davon aus, daß es der Gemeinde bzw. Sanitätsgemeinde möglich ist – etwa aufgrund besonderer geographischer Gegebenheiten –, von den Kündigungs- und Versetzungsbestimmungen des Gesetzes nicht Gebrauch zu machen, wenn es im Interesse der Gemeinde ist, daß der Gemeindearzt seinen Erstordinationssitz nicht in der Gemeinde hat. Dies kann etwa bei Sanitätsgemeinden im Umland von Städten der Fall sein, wo ein Erstordinationssitz in der Stadt für die Bewohner der umliegenden Gebiete besser erreichbar sein kann, als einer im Sanitätssprengel.

B R E I N I N G E R Berichterstatter F I D E S S E R Obmann